

Verlautbarung der Grundumlagen 2017

Die gesetzliche Basis für die Vorschreibung der Grundumlage ist § 127 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in Verbindung mit den entsprechenden Grundumlagenbeschlüssen der zuständigen Organe der Fachorganisationen. Die Höhe der Grundumlage wird autonom von der Fachgruppe bzw. bei einer Fachvertretung vom Fachverband beschlossen.

Die vorliegenden Grundumlagenbeschlüsse wurden in den jeweiligen Fachgruppen und Fachverbänden gesetzeskonform gefasst und durch Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums der WKÖ vom 23.11.2016 bzw. durch das Präsidium der Wirtschaftskammer Kärnten vom 13.12.2016 die Genehmigungen erteilt.

Für ruhende Berechtigungen kann gem. § 123 Abs. 14 Wirtschaftskammergesetz, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in der halben Höhe festgesetzt werden.

Die Vorschreibung fester Grundumlagenbeträge erfolgt gem. § 123 Abs. 12 WKG bei natürlichen Personen, offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften in einfacher Höhe. Juristische Personen (wie GmbH's, AG's, Vereine, Genossenschaften, Gebietskörperschaften ...) haben die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten.

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation/Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
101	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2010	Pro Berechtigung Planende Baumeister und Baumeistergewerbe Anteil von den SV-Beiträgen, welche in dem der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Kärntner GKK abgeführt wurden Mindestbetrag	1,5 Promille 350,00
		Erdbauer, Erdbeweger und sonstige Baugewerbe Anteil von den SV-Beiträgen, welche in dem der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Kärntner GKK abgeführt wurden Mindestbetrag	1,2 Promille 270,00
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	50 Prozent
103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.11.2016	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: Sockelbetrag pro Berechtigung für Dachdecker und Spengler Bei weiteren Berechtigungen innerhalb der Fachgruppe reduziert sich der Sockelbetrag um 25 % je Berechtigung auf Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Maximalbetrag	250,00 187,50 0,25 Prozent 1.500,00
		Beitrag für freien Normenzugang pro Mitgliedsbetrieb	50,00
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem § 123 Abs 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages	50 Prozent
		Sockelbetrag pro Berechtigung für Glaser Bei weiteren Berechtigungen innerhalb der Fachgruppe reduziert sich der Sockelbetrag um 25 % je Berechtigung auf Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Maximalbetrag	125,00 93,75 0,125 Prozent 750,00
		Beitrag für freien Normenzugang pro Mitgliedsbetrieb Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem § 123 Abs 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages	50,00 62,50
104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2015	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: Sockelbetrag pro Berechtigung für alle Mitglieder (ausgenommen Keramiker) Keramiker (75 % vom Sockelbetrag) Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres	330,00 247,50 0,8 Prozent
		Deckelung (=Maximalbetrag)	3.000,00
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	50 Prozent
105	LI Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.05.2010	Maler, Lackierer und Schilderhersteller Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Deckelung (= Maximalbetrag)	180,00 1,2 Prozent 2.700,00
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	50 Prozent
		Tapezierer, Dekorateur und Sattler Sockelbetrag pro Berechtigung: Tapezierer und Dekorateur Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres	308,00 125,00 0,2 Prozent
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	50 Prozent

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
106	LI Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2010 Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 23.05.2014 für Steinmetze	Pflasterer Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	230,00 0,00 Prozent 50 Prozent
		Bauhilfsgewerbe Sockelbetrag pro Berechtigung Betonwarenerzeuger (Berufszweig 1100) Transportbeton (Berufszweig 1105) Sand-, Schotter- und Kieserzeuger (Berufszweig 1400) Steinbruchunternehmen (Berufszweig 1300)	263,00 263,00 215,00 215,00
		Alle anderen Berufszweige Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Deckelung (= Maximalbetrag)	149,00 0,35 Prozent 1.600,00
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	50 Prozent
		Bodenleger Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Deckelung (= Maximalbetrag)	280,00 0,6 Prozent 5.000,00
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	50 Prozent
		Steinmetze Grundbetrag pro Berechtigung Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des vorangegangenen Jahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Grundbetrages	355,00 0,7 Prozent 50 Prozent
		107	LI Holzbau Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.06.2015
108	LI Tischler und holzgestaltende Gewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.09.2015	Tischler, Bootbauer oder Tischler in eingeschränkter Form Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Keine Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	260,00 0,7 Prozent 50 Prozent
		Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Keine Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	130,00 0,00 Prozent 50 Prozent
110	LI Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2015	Die Grundumlage setzt sich für alle Metalltechniker zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung einem festen Betrag pro Berechtigung für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Betrag: Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	160,00 80,00 0,12 Prozent 5.000,00 50 Prozent
111	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2010	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Betrag: Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	175,00 88,00 0,16 Prozent 1.200,00 50 Prozent
112	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.10.2012	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Betrag: Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	194,00 97,00 0,09 Prozent 5.000,00 50 Prozent

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
113	FV Kunststoffverarbeiter Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 16.09.2010, 15.06.2015	Fixbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform gem. § 123 Abs. 12 WKG Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Fixbetrages	175,00 350,00 0,10 Prozent 87,50 175,00
114	LI Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2010	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Anteil: Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	164,00 82,00 0,10 Prozent 1.500,00 50 Prozent
115	LI Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2015	Berufsgruppe Kraftfahrzeugtechniker Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner 1. Alle Gewerbeberechtigungen außer Wagner Fixbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres an die GKK Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent vom Fixbetrag 2. Gewerbeberechtigung Wagner Fixbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres an die GKK Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent vom Fixbetrag	229,00 0,00 Prozent 50 Prozent 250,00 0,40 Prozent 2.000,00 125,00 90,00 0,40 Prozent 2.000,00 45,00
116	LI Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2015	Fester Betrag pro Berechtigung: Gold- und Silberschmiede Uhrmacher Buchbinder Musikinstrumentenerzeuger Erzeuger von kunstgewerblichen Gegenständen Keine Staffelung nach der Rechtsform Variabler Anteil für die Grundumlage: Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	175,00 175,00 175,00 155,00 155,00 0,00 Prozent 50 Prozent
117	LI Mode- und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2015	Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) Bekleidungsgewerbe Sockelbetrag pro Berechtigung Für die 2. Berechtigung am selben Standort Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) Textilreiniger, Wäscher und Färber Textilreiniger Pro weitere Betriebsstätte ohne Einschränkung a) Chemischreiniger b) Wäscher und Wäschebügler Wenn a) und b) an einem Standort Pro weitere Betriebsstätte Eingeschränkt auf Filialbetrieb Übernahme von Arbeiten für das Handwerk Textilreinigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	300,00 0,00 Prozent 50 Prozent 166,00 83,00 0,5 Prozent 50 Prozent 160,00 0,05 Prozent 50 Prozent 249,00 249,00 249,00 249,00 249,00 249,00 150,00 200,00 0,4 Prozent 50 Prozent

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
118	LI Gesundheitsberufe Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2015	<p>Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher Sockelbetrag pro Berechtigung für: Schuhmacher und Reparaturschuhmacher Orthopädienschuhmacher Zweigbetriebe sind wie Hauptbetriebe zu behandeln Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)</p> <p>Augenoptiker, Orthopädietechniker und Hörgeräteakustiker Optiker und Kontaktlinsenoptiker Sockelbetrag pro Berechtigung Für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Staffelung nach der Rechtsform Zuschlag linear pro Standort Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Hörgeräteakustiker Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Orthopädietechniker und Bandagisten Sockelbetrag pro Berechtigung Für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Staffelung nach der Rechtsform Zuschlag pro Standort für Orthopädietechniker und Bandagisten Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Miederwarenerzeuger Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Der Promillesatz der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres beträgt in allen Fällen</p> <p>Zahntechniker Sockelbetrag pro Gewerbeberechtigung Keine Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)</p>	<p>298,00 486,00 0,00 Prozent 50 Prozent 160,00 100,00 450,00 160,00 160,00 100,00 85,00 160,00 0,0 Promille 410,00 9,0 Promille 50 Prozent</p>
119	LI Lebensmittelgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.04.2015	<p>Müller Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Zuschlag pro Jahrestonne Vermahlungsmenge Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)</p> <p>Bäcker Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)</p> <p>Konditoren (Zuckerbäcker) Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Zuschlag eines Prozentsatzes der SV-Beiträge des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)</p> <p>Fleischer Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)</p> <p>Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Sockelbetrag pro Berechtigung für: Obstpresser Alle übrigen Sockelbetrag für: Milchverarbeiter bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr Milchverarbeiter über 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr Ein Prozentsatz an der SV-Beitragssumme wird festgesetzt mit Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)</p>	<p>210,00 0,00 50 Prozent 180,00 0,3 Prozent 50 Prozent 322,00 0,00 Prozent 50 Prozent 325,00 0,5 Prozent 3.000,00 50 Prozent 80,00 170,00 180,00 5.400,00 0,00 Prozent 50 Prozent</p>
120	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.04.2015	<p>Sockelbetrag pro Berechtigung Sockelbetrag für jede weitere Gewerbeberechtigung am selben Standort Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Werbebeitrag pro Mitgliedsbetrieb Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)</p>	<p>180,00 18,00 4,0 Promille 25,00 50 Prozent</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
121	LI Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.09.2015	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Betrag Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	290,00 0,44 Prozent 50 Prozent
122	LI Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2015	Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des zweitvorausgegangenen Jahres zuzgl. ein fixer Betrag pro MitarbeiterIn zuzgl. ein fixer Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte einschlägigen Automaten Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	210,00 0,00 Prozent 0,00 0,00 50 Prozent
123	LI Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.05.2015	Sockelbetrag pro Berechtigung Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle anderen Gewerbe exklusive Hausbesorger/Reiniger Hausbesorger/Reiniger Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen aus dem Vorjahr Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	175,00 145,00 0,00 Prozent 50 Prozent
124	LI Friseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.04.2015	Sockelbetrag für jede Gewerbeberechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen aus dem Vorjahr Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	310,00 0,00 Prozent 50 Prozent
125A	LI Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.12.2016	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem Zuschlag pro MitarbeiterIn (ausgenommen Lehrlinge) (lt Kärntner GKK jeweils 1. März) 3. einem Prozentsatz des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorausgegangenen Jahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	956,00 41,00 0,00 Prozent 50 Prozent
125B	FG Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2015	Sockelbetrag für die erste Berechtigung Für jede weitere Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform BKG Bestattung Kärnten GmbH und PAX Bestattungs- und Grabstättenfachbetrieb GesmbH für die erste Berechtigung Für jede weitere Berechtigung Keine Staffelung nach der Rechtsform Ausbildungsbeitrag je Mitglied (jährlich rückzahlbar) Ein Zuschlag pro Geschäftsfall entfällt Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	240,00 240,00 640,00 640,00 50,00 50 Prozent
126	FG Gewerbliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.03.2015	Gewerbliche Dienstleister Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Sockelbetrag pro Berechtigung Sockelbetrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Patentverwerter Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	108,00 54,00 5,00 50 Prozent
127	FG Personenberatung und Personenbetreuung Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.03.2015	Sockelbetrag pro Berechtigung Sockelbetrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Staffelung nach der Rechtsform Selbständige Personenbetreuer Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	108,00 54,00 72,00 50 Prozent
128	FG Persönliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.03.2015	Sockelbetrag pro Berechtigung Sockelbetrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	108,00 54,00 50 Prozent
129	FV Film- und Musikwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 04.10.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag, aber nur für die erste einen solchen Betrag auslösende Berechtigung für jede weitere derartige Berechtigung Für ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent	4,55 Promille 160,00 0,00 80,00

SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
201	FV Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.05.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,10 Promille 65,00 32,50
202	FV Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 08.06.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,45 Promille 65,00 14,50
203	FV Stein- und keramische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.09.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	3,35 Promille 65,00 32,50
204	FV Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 31.05.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,59 Promille 65,00 32,50
205	FV Chemische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 08.06.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,75 Promille 65,00 32,50
206	FV Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.05.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,50 Promille 65,00 32,50
207	FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 13.06.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	2,55 Promille 65,00 32,50
209	FV Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.05.2016	<p>1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>3. Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>Mindestbetrag</p> <p>Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG:</p> <p>* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</p>	<p>2.180,19 0,00 2.180,19 0,00</p> <p>0,40 Prozent 0,40 Prozent 0,00 Prozent 0,00 Prozent</p> <p>0,00 Promille 0,00 Promille 0,40 Promille 0,40 Promille</p> <p>0,00 0,00</p> <p>0,00</p>
210	FG Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.06.2016	<p>1. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für: Sägeindustrie Holzverarbeitende Industrie und alle anderen Unternehmen Mindestumlage Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>2. Zuschlag pro Festmeter Rundholzeinsatz des Vorjahres – ausgenommen Industrieholz Mindestumlage (bei Rundholzeinsatz von 1–110 fm)</p> <p>Ruhende und verpachtete Betriebe sind von dieser Umlage befreit</p>	<p>3,00 Promille 4,29 Promille 65,00</p> <p>32,50</p> <p>0,30 33,00</p> <p>0,00</p>
211	FV Nahrungs- und Genussmittelindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 31.05.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	3,45 Promille 65,00 32,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
212	FV Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12.05.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für: – Berufsgruppe Bekleidungsindustrie – Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden – Berufsgruppe Textilindustrie – Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie – Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie Mindestbetrag für alle Mitglieder – Berufsgruppe Bekleidungsindustrie – Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden – Berufsgruppe Textilindustrie – Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie – Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG – Berufsgruppe Bekleidungsindustrie – Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden – Berufsgruppe Textilindustrie – Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie – Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	3,45 Promille 1,85 Promille 2,05 Promille 2,15 Promille 1,45 Promille 223,00 223,00 150,00 200,00 65,00 111,50 111,50 75,00 100,00 32,50
213	FV Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 11.05.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	5,52 Promille 150,00 75,00
215	FV NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 31.05.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	2,45 Promille 65,00 32,50
216	FV Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 21.09.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres – Maschinen- und Metallwarenindustrie – Gießereiindustrie Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,75 Promille 3,35 Promille 65,00 32,50
217	FV Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 24.06.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,58 Promille 65,00 32,50
218	FV Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 15.06.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,00 Promille 65,00 32,50

SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
301	LG Lebensmittelhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Gemischwaren-Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c) Alle übrigen Mitglieder (nebenbetreute Mitglieder bzw. Listenmitgliedschaften) Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	56,00 149,00 80,00 50 Prozent
302	LG Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.09.2016	Tabaktrafikanten Einzelhandel: 0,079 % vom Vorjahres-Tabakwarenumsatz (zu Inlandsverschleißpreisen, das ist die Summe der Tabakwarenbezüge bei Tabakwarenlieferanten) Mindestumlage Großhandel: Lottokollekturen und Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,04 % der Vorjahresglückspielsätze mit Produkten der Österreichischen Lotterien (die nicht bereits die Grundumlage für den Einzelhandel mit Tabakwaren bezahlen) Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,079 Prozent 35,00 3.116,00 0,04 Prozent 50 Prozent

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
303	LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.04.2016	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	120,00 149,00 50 Prozent
304	LG Agrarhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	87,00 149,00 50 Prozent
305	LG Energiehandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	136,00 149,00 0,00 50 Prozent
306	LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2015	Pro Berechtigung: Maronibrater Alle übrigen Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	80,00 128,00 50 Prozent
307	LG Außenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (kein Beschluss gefasst) c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	110,00 0,00 50 Prozent
308	LG Handel mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	90,00 149,00 50 Prozent
309	LG Direktvertrieb Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.08.2015	Pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	125,00 50 Prozent
310	LG Papier- und Spielwarenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	77,00 149,00 50 Prozent
311	LG Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.12.2015	Pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	134,00 50 Prozent
312	LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	146,00 155,50 50 Prozent
313	LG Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse II Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	90,00 149,00 25,00 50 Prozent
314	LG Handel mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Sekundärrohstoffhandel pro Berechtigung c) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	77,00 150,00 149,00 50 Prozent
315	LG Fahrzeughandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	141,00 149,00 50 Prozent
316	FV Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 25.05.2016	Fester Betrag mit Umlagenstaffelung nach Rechtsform gem. § 123 Abs. 12 WKG für: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	88,00 149,00 0,00 50 Prozent

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
317	LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	100,00 149,00 50 Prozent
318	LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2016	a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe pro Berechtigung: Versandhandel, Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln, Großhandel mit Blumen und Handel mit Altwaren, Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören b) Gemischtwarenhandel (allgemeines Handelsgewerbe) ohne Bekanntgabe des Sortimentsschwerpunktes c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der für diesen Unternehmensbereich tätigen Beschäftigten auf Basis der Beschäftigtenzahlen wird nicht festgesetzt Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	60,00 146,00 0,00 0,00 50 Prozent
320	LG Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.08.2015	Pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	180,00 50 Prozent

Gemischtwaren-Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe:

Inhaber von Berechtigungen für das „Allgemeine Handels- und Handelsagentengewerbe“ gem. § 124 Z 10 GewO 1994 (Gemischtwarenhandel) entrichten die Grundumlage des Landesgremiums, dem sie zugeordnet sind.

Übersteigt der jährliche Bruttoumsatz mit Warengruppen, die in den fachlichen Zuständigkeitsbereich eines oder mehrerer weiterer Landesgremien fallen, den Betrag von 72.673,00 Euro, beträgt die Grundumlage 149,00 Euro, gestaffelt nach der Rechtsform.

SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
401	FV Banken und Bankiers Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 06.10.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: – Betriebsart Banken und Bankiers – Betriebsart Casinos Austria AG – Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH – Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen – alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: – Betriebsart Banken und Bankiers – Betriebsart Casinos Austria AG – Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH – Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen – alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: – Betriebsart Banken und Bankiers – Betriebsart Casinos Austria AG – Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH – Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen – alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: – Betriebsart Banken und Bankiers – Betriebsart Casinos Austria AG – Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH – Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen – alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,094 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 1,094 Promille 0,000 Promille 0,302 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,047 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,140 Promille 0,000 Promille 7,00 3,50
402	FV Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 06.09.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,041 Promille 7,00 3,00
403	FV Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12.09.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,225 Promille 0,00 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
404	FV Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 24.05.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,200 Promille 0,00 0,00
405	FV Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.06.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,00 Promille 0,00 0,00
406	FV Versicherungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28.09.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für: – kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit – alle übrigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für: – kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG – kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG – alle übrigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag Höchstbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,00 Promille 1,05 Promille 0,00 0,00 4,60 Promille 25,44 7.000,00 12,00 0,00 Promille 0,00 0,00 0,00 0,00 Promille 0,00 0,00 0,00
407	FV Pensionskassen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.06.2016	Fixbetrag pro Pensionskassenberechtigung Pro tausend Euro Grundkapital Pro tausend Euro Deckungsrückstellung Pro Berechtigtem Deckel iHv max. 65.000,00 Euro für die überbetrieblichen Pensionskassen und 48.000,00 Euro für die betrieblichen Pensionskassen Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckelten GU-Betrages, der zur gedeckten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von	6.500,00 2,21 0,01 0,21 35,85 Prozent

SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
501	FV Schienenbahnen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.05.2011	Berechtigungsarten Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt Folgendes pro Berechtigung: a) Ein fester Betrag von b) Ein Anteil v. T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung: Lohn- und Gehaltssumme von 1 bis 30 Mio. Euro ein Anteil von Lohn- und Gehaltssumme von mehr als 30 Mio. Euro ein Anteil von c) Ein Zuschlag von Euro pro Beschäftigten (gem. Personalstand zum 1.1. des Jahres) sowie einen Mindestbetrag von Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs.12 WKG	200,00 0,90 Promille 0,30 Promille 0,00 0,00 50 Prozent
502	FG Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.11.2016	1. Pro Berechtigung (Konzession) ein fester Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten: a) Berechtigung (Konzession) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen (Gruppe 1: erste Berechtigung, Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere) b) Berechtigung nach dem Kraftfahrlineiengesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigung (Gruppe 1: erste Berechtigung, Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere) c) Konzessionierte Personen- und Frachtschiffahrt I. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) II. konzessionierte Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau) III. konzessionierte Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) d) Überfahren (Seilfähren, Motorbootfähren, Zillenüberfahren) e) Floßfahrt, Rafting f) Hochseeschiffahrt g) Hafengebiete/Umschlagbetriebe h) Segelschulen i) Schiffsführerschulen/Motorbootschulen j) Vermietung von Schiffen	0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 77,00 0,00 0,00 133,00 125,00 125,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
		<p>k) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z. B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z 7 Schifffahrtsgesetz)</p> <p>l) Luftverkehrsgenehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08</p> <p>m) Luftverkehrsgenehmigung gem. § 102 Luftfahrtgesetz</p> <p>n) Flugplätze I. Flughäfen II. Flugfelder</p> <p>o) Repräsentanzen von Luftfahrtunternehmen</p> <p>p) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)</p> <p>q) Flugschulen</p> <p>r) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z. B. Paragleiter, Ballon)</p> <p>s) Alle anderen Berechtigungs- und Betriebsarten</p> <p>Rechtsformstaffelung bei litera l) bis s)</p> <p>2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:</p> <p>a) Je Omnibus (lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz)/je eingesetztem Omnibus gem. Kraftfahrliniengesetz</p> <p>b) Je Flugzeug einmotorig, bis 2.000 kg/einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg/mehrmotorig, bis 5.700 kg/ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg/mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg/mehrmotorig, mehr als 20.000 kg/Drehflügler (Hubschrauber)/Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Republik Österreich zum 1.1. des Jahres)/je nicht motorisiertem Luftfahrzeug</p> <p>c) Je Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz - bis 12 Personen Beförderungskapazität - 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität - 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität - 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität - 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität - über 400 Personen Beförderungskapazität - Frachtschiff</p> <p>d) Für alle anderen Beförderungsmittel</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>0,00</p> <p>152,00</p> <p>61,00</p> <p>1.145,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>61,00</p> <p>0,00</p> <p>61,00</p> <p>61,00</p> <p>88,00</p> <p>0,00</p> <p>74,00</p> <p>99,00</p> <p>147,00</p> <p>185,00</p> <p>235,00</p> <p>285,00</p> <p>0,00</p> <p>77,00</p> <p>50 Prozent</p>
503	FG Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.08.2016	<p>Fester Betrag pro Berechtigung nach folgenden 4 Berechtigungsarten:</p> <p>1. Kabinenbahnen und Kombilifte</p> <p>2. Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien - 1er und 2er - ab 3er</p> <p>3. Schlepplifte mit 2 Kategorien - bis 300 m - ab 300 m</p> <p>4. Bandförderer und Sonstige</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>Die Grundumlagen sind unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an dessen Stelle tretenden amtlichen Nachfolgeindex wertgesichert zu entrichten. Als Ausgangsgrundlage für die Feststellung einer Geldwertänderung ist die für den Monat September 2015 verlaubliche Indexzahl heranzuziehen. Als Vergleichsgrundlage hat die zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt letztverlaubliche Indexzahl zu dienen. Hierbei bleiben jedoch Schwankungen bis zu jeweils 4 Prozent gegenüber der letzten herangezogenen und als Vergleichsgrundlage wirksam gewordenen Indexzahl unberücksichtigt, höhere Schwankungen kommen aber voll zur Wirkung (Stufenindex).</p>	<p>1.600,00</p> <p>600,00</p> <p>700,00</p> <p>200,00</p> <p>340,00</p> <p>1.000,00</p> <p>50 Prozent</p>
504	FG Spedition und Logistik Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2016	<p>Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs.12 WKG für folgende Berechtigungen:</p> <p>Spedition</p> <p>Transportagentur</p> <p>Verladegewerbe</p> <p>Lagerei</p> <p>Frachtenreklamationsbüro</p> <p>Sonstige Betriebe</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG</p>	<p>320,00</p> <p>269,00</p> <p>210,00</p> <p>210,00</p> <p>210,00</p> <p>210,00</p> <p>210,00</p> <p>50 Prozent</p>
505	FG Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2016	<p>1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:</p> <p>a. Berechtigung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe/Mietwagengewerbe/Gästewagengewerbe) gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen (Gruppe 1: erste Berechtigung; Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere)</p> <p>b. Berechtigung zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih) Staffeln nach der Rechtsform</p> <p>c. Berechtigung für das Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe Keine Staffeln nach der Rechtsform</p> <p>d. Alle anderen Berechtigungsarten</p> <p>2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:</p> <p>a. Je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe/Mietwagengewerbe/ Gästewagengewerbe)</p> <p>b. Je eingesetztem Fahrzeug lt. KFG zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih)</p> <p>c. Je Beförderungsmittel lt. Konzessionsumfang für das Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe</p> <p>d. Für alle anderen Beförderungsmittel</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>0,00</p> <p>123,00</p> <p>63,00</p> <p>123,00</p> <p>95,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>50 Prozent</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
506	FG Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2016	<p>Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:</p> <p>Klasse 1: Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t hzG 120,00</p> <p>Klasse 2: Kleintransportgewerbe bis 3,5 t hzG</p> <p>a. uneingeschränkte Berechtigung 150,00</p> <p>b. eingeschränkte Berechtigung 150,00</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen 36,00</p> <p>Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:</p> <p>Klasse 1: Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t hzG</p> <p>a. für den innerstaatlichen Verkehr (pro KFZ lt. Konzessionsumfang) 37,00</p> <p>b. für den grenzüberschreitenden Verkehr (pro KFZ lt. Konzessionsumfang) 37,00</p> <p>Klasse 2: Kleintransportgewerbe bis 3,5 t hzG</p> <p>a. uneingeschränkte Berechtigung 0,00</p> <p>b. eingeschränkte Berechtigung 0,00</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen (pro eingesetztem Beförderungsmittel) 0,00</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent</p>	
507	FV Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.05.2016	<p>1. Pro Berechtigung bzw. pro gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Betriebsarten:</p> <p>a) Fahrschulen 974,90</p> <p>b) Fahrzeug- und Transportbegleitung 179,60</p> <p>c) Presseagenturen 179,60</p> <p>d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen 179,60</p> <p>e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen 179,60</p> <p>f) Anbieter von Telematikdiensten 179,60</p> <p>g) leistungsgebundener Energietransport 179,60</p> <p>h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden 179,60</p> <p>i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs 179,60</p> <p>Ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG die Hälfte 50 Prozent</p> <p>a) Fahrschulen 487,50</p> <p>b) Fahrzeug- und Transportbegleitung 89,80</p> <p>c) Presseagenturen 89,80</p> <p>d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen 89,80</p> <p>e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen 89,80</p> <p>f) Anbieter von Telematikdiensten 89,80</p> <p>g) leistungsgebundener Energietransport 89,80</p> <p>h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden 89,80</p> <p>i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs 89,80</p> <p>2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <p>a) Fahrschulen 0,00 Promille</p> <p>b) Fahrzeug- und Transportbegleitung 0,00 Promille</p> <p>c) Presseagenturen 1,50 Promille</p> <p>d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen 1,50 Promille</p> <p>e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen 1,50 Promille</p> <p>f) Anbieter von Telematikdiensten 1,50 Promille</p> <p>g) leistungsgebundener Energietransport 1,50 Promille</p> <p>h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden 1,50 Promille</p> <p>i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs 1,50 Promille</p> <p>3. Für den ersten gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres ein fester Betrag 100,00</p> <p>Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw. Berechtigung: Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalenderjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2014 vom VPI 2010-Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
508	FG Garagen, Tankstellen und Serviceunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.11.2016	<p>1. Pro Berechtigung und dafür ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Servicegewerbe 123,00 b) Tankstellengewerbe 172,00 c) Garagierungsgewerbe <ul style="list-style-type: none"> – Halten von Räumen (z. B. Hoch- und Tiefgaragen) 0,00 – Abstellflächen im Freien 142,00 d) alle sonstigen Berechtigungsarten 142,00 <p>2. Nach Anzahl der Zapfsäulen und dafür ein fester Betrag für folgende Klassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1–3 Zapfsäulen 0,00 4–6 Zapfsäulen 0,00 über 6 Zapfsäulen 0,00 <p>3. Nach der Gesamteinstellfläche im Räumen in m² (z. B. Hoch- und Tiefgaragen) bzw. Anzahl der Stellplätze und dafür ein fester Betrag mit folgenden Klassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze 142,00 Bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze 142,00 Bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze 204,00 Bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze 271,00 Bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze 271,00 Über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze 271,00 <p>Zur Umrechnung Stellplatz in m² gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.)</p> <p>4. Entgeltliche Abstellflächen im Freien pro m² bzw. pro Stellplatz und dafür ein fester Betrag 0,00 Zur Umrechnung Stellplatz in m² gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.)</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform Ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG die Hälfte 50 Prozent</p>	

SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
601	FG Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2015	<p>Betriebsgruppe 1: FOOD / mit Schwerpunkt Verabreichung von Speisen</p> <p>Kategorie 1: z. B. Gasthäuser, Restaurants, Kaffeerestaurants, Bahnhofrestaurants/-wirtschaften, Kantinen, Imbissstuben, Speisehäuser, Gasthöfe bis 8 Betten, Rasthäuser bis 8 Betten, Gastwirtschaften, Grillrestaurants, Volksküchen, Diätküchen, Werksküchen, Almgasthäuser, Bistros, Pizzerien, Heurigenrestaurants</p> <p>Kategorie 2: z. B. Jausenstationen, Buffets, Eisdielen, Eisbuffets, Eisstuben, Eisbetriebe, freies (Gast-)Gewerbe, Kioske, mobiles freies Gastgewerbe, Partyservice und Catering, Lieferküchen, Schutzhütten ohne Beherbergung, Würstelstände, Heurigenbuffets</p> <p>Betriebsgruppe 2: BEVERAGE / mit Schwerpunkt Getränkeausschank</p> <p>Kategorie 1: z. B. Kaffeehäuser, Espresso, Cafés, Café-Konditoreien, Kaffeesalons, Kaffeeschänken, Teehäuser, Espresso-Bufferets</p> <p>Kategorie 2: z. B. Milchgaststätten, Bierkeller/-ausschankbetriebe, Weindielen/-ausschankbetriebe, Brantweinschänken, Automatenausschank, Bierstuben, Pubs, Weinstuben, Likörstuben</p> <p>Betriebsgruppe 3: ENTERTAINMENT / Betriebe mit Unterhaltung im Mittelpunkt z. B. Bars, Diskotheken, Nachtclubs, Tanzcafés, Tanzdielen</p> <p>Betriebsgruppe 4: Sonstige Betriebsarten</p> <p>Im Rahmen der Bemessungsgrundlage ist für jede Berechtigung eine Kombination von einem festen Betrag pro Betriebsartenklasse sowie ein gestaffelter variabler Zuschlag vorgesehen; Der variable Zuschlag wird mit 0,00 Euro festgelegt</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent</p> <p>Valorisierung der Grundumlage gemäß Beschluss vom 28.09.2015: Die Grundumlagensätze werden ab dem Haushaltsjahr 2016 an einen Valorisierungsfaktor zur Werterhaltung der benötigten finanziellen Ressourcen gebunden. Als Berechnungsbasis wird hierbei der Verbraucherpreisindex, VPI 2005, Stand Mai 2010, Quelle Statistik Austria, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1. Mai des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt. Die Grundumlagensätze werden auf 50 Cent bzw. den nächsten vollen Euro gerundet (1 bis 50 Cent = 50 Cent und ab 51 Cent = 1 Euro).</p>	<p>203,00</p> <p>182,00</p> <p>192,00</p> <p>198,00</p> <p>213,50</p> <p>192,00</p> <p>0,00</p> <p>50 Prozent</p>
602	FG Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2016	<p>Die Grundumlage setzt sich pro Berechtigung wie folgt zusammen:</p> <p>1. Je Betriebsart ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hotels 129,00 b) Hotels Garni 129,00 c) Gasthöfe mit Beherbergung ab 9 Gästebetten 99,00 d) Pensionen 99,00 e) Frühstückspensionen 69,00 f) Schutzhütten 20,00 g) Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime 99,00 h) Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer 99,00 i) Freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten) sowie 99,00 j) Alle sonstigen Betriebsarten 69,00 	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
		<p>2. Die Bettenanzahl und dafür ein Betrag gestaffelt nach folgenden Klassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Klasse 1 – Nichtbetrieb Klasse 2 – bis 25 Betten Klasse 3 – bis 50 Betten Klasse 4 – bis 100 Betten Klasse 5 – bis 150 Betten Klasse 6 – bis 200 Betten Klasse 7 – bis 300 Betten Klasse 8 – bis 400 Betten Klasse 9 – bis 500 Betten Klasse 10 – bis 600 Betten Klasse 11 – bis 700 Betten Klasse 12 – bis 1000 Betten Klasse 13 – über 1000 Betten <p>3. Ein Betrag für klassifizierte und nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>0,00</p> <p>50,00</p> <p>99,00</p> <p>148,00</p> <p>248,00</p> <p>650,00</p> <p>650,00</p> <p>840,00</p> <p>1.230,00</p> <p>1.230,00</p> <p>1.230,00</p> <p>1.230,00</p> <p>1.230,00</p> <p>0,00</p> <p>50 Prozent</p>
603	<p>FG Gesundheitsbetriebe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.10.2015</p>	<p>Fester Betrag pro Gewerbeberechtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend) b) Kurbetriebe c) Reha-Betriebe d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) sowie Ambulatorien für medizinisch-chemische Labordiagnostik e) Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen) f) Sonstige Ambulatorien (Tageskliniken, Mehrzweckambulatorien, Thermalbäder und Dialyse-Ambulatorien etc.) g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen h) Sonstige Gesundheitsbetriebe (z. B. Nutzer von Heilvorkommen etc.) i) Freibäder j) Natur-, See- und Strandbäder k) Hallenbäder l) Hallenbäder und Freibäder m) Thermal- und Mineralbäder n) Wannen- und Brausebäder o) Saunas und Dampfbäder <p>Beschäftigtenzuschläge für alle Betriebe additiv, differenziert nach obigem Betriebsartenkatalog:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf Beschäftigtenzuschlag 2: gestaffelt nach Mitarbeitern <p>Null Promille von den Gesamteinnahmen der im vergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"> Pauschalbetrag je CT Pauschalbetrag je MRT <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>Valorisierung der Grundumlage gemäß Beschluss vom 05.10.2015:</p> <p>Die Grundumlagensätze werden ab dem Haushaltsjahr 2016 an einen Valorisierungsfaktor zur Werterhaltung der benötigten Ressourcen gebunden. Als Berechnungsbasis wird hierbei der Verbraucherpreisindex, VPI 2005, Stand Mai 2010, Quelle Statistik Austria, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1. Mai des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt. Die Grundumlagensätze werden auf 50 Cent bzw. den nächsten vollen Euro gerundet (1–50 Cent = 50 Cent und ab 51 Cent = 1 Euro).</p>	<p>337,50</p> <p>303,00</p> <p>314,50</p> <p>243,50</p> <p>251,00</p> <p>256,50</p> <p>273,50</p> <p>227,50</p> <p>181,00</p> <p>169,50</p> <p>175,00</p> <p>192,50</p> <p>181,00</p> <p>158,50</p> <p>164,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>50 Prozent</p>
604	<p>FG Reisebüros</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2016</p>	<p>Grundumlage für jede Berechtigung als Kombination aus einem festen Betrag und einem gestaffelten Betrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pro Vollberechtigung ein fester Betrag – Pro Teilberechtigung ein fester Betrag – Sowie je nach Anzahl der Beschäftigten ein gestaffelter Betrag <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>Ab dem Haushaltsjahr 2017 findet außerdem eine automatische jährliche Valorisierung der Grundumlagensätze statt. Als Berechnungsbasis wird hierbei der Verbraucherpreisindex VPI 2015, Stand Mai 2016, herangezogen (Quelle: Statistik Austria). Als Basis der Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1. Mai des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt. Die Grundumlagensätze werden kaufmännisch auf einen vollen Euro auf- bzw. abgerundet.</p>	<p>218,00</p> <p>189,00</p> <p>0,00</p> <p>50 Prozent</p>
605	<p>FV Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12.05.2016</p>	<p>1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schausteller b) Freizeitparks und Tierparks c) Theater, Varietés und Kabarets d) Peepshows e) Schaubergwerke f) Veranstaltungszentren g) Zirkusse und Tierschauen h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragenturen) k) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler (Künstlermanagement) l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) m) Kartenbüros sowie n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe 	<p>93,00</p> <p>225,00</p> <p>110,00</p> <p>146,00</p> <p>225,00</p> <p>225,00</p> <p>110,00</p> <p>100,00</p> <p>2.000,00</p> <p>75,00</p> <p>75,00</p> <p>75,00</p> <p>75,00</p> <p>75,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
		<p>2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kindergeschäfte 20,00 b) Schieß- und Spielgeschäfte 10,00 c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) 20,00 d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze über 12 Frontmeter) 40,00 <p>3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenzahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorführraum 0 bis 100 Personen 20,00 - Vorführraum 101 bis 350 Personen 20,00 - Vorführraum 351 bis 500 Personen 20,00 - Vorführraum 501 bis 1000 Personen 30,00 - Vorführraum 1001 bis 2000 Personen 20,00 - Vorführraum über 2000 Personen 30,00 <p>4. Der Brutto-Vorjahrsumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz): 0,00 Promille</p> <p>5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag: 100,00</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent</p> <p>Die in Euro festgesetzten Umlagenbeträge sind wertgesichert. Die Wertsicherung basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index.</p> <p>Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2005. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5% oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Basisbeträge und die Zuschläge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5%-Klausel.</p>	
606	<p>FG Freizeit- und Sportbetriebe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2016</p>	<p>1. Je Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fremdenführer 75,00 b) Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) 75,00 c) Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) 75,00 d) Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) 75,00 e) Figurstudios 75,00 f) Gewerblicher Sportbetrieb – Tennis, Badminton und Squash 75,00 g) Gewerblicher Sportbetrieb – Bahnengolf 75,00 h) Gewerblicher Sportbetrieb – Golfplatz 130,00 i) Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen 75,00 j) Pferde- und Reittrainer, Reitschulen 75,00 k) Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen 75,00 l) Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung u. Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art 75,00 m) Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbesondere Segel- und Motorboote) 75,00 n) Segelschulen 75,00 o) Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation 75,00 p) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler 75,00 q) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler 75,00 r) Durchführung von Veranstaltungen 75,00 s) Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen 75,00 t) Organisation und Durchführung von Führungen 75,00 u) Betrieb von Campingplätzen 0,00 v) Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nicht-öffentlichen Plätzen – Platzdienstgewerbe 75,00 w) Tanzschulen 75,00 x) Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen 75,00 y) Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) 75,00 z) Buchmacher, Totaliseure, Wettkommissäre (Wettbüros) 75,00 aa) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) 0,00 bb) Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme (Wettvermittlung) 75,00 cc) Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten 0,00 dd) Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben) 100,00 ee) Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos) 200,00 ff) Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden 0,00 gg) Solarien sowie 75,00 hh) Sonstige Berechtigungen im Bereich Freizeit- und Sportbetriebe 75,00 <p>2. Nach Standplätzen und dafür ein Betrag von 0,00</p> <p>3. Je Betriebsstätte und dafür ein Betrag von 0,00</p> <p>4. Je Glücksspielapparat und dafür ein Betrag von 31,00</p> <p>5. Je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag von 0,00</p> <p>6. Je Bestrahlungsgerät und dafür ein Betrag von 0,00</p> <p>7. Je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag von 0,00</p> <p>8. Je Campingstellplatz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mit bis zu 150 Stellplätzen und dafür ein Betrag von 75,00 b) Mit über 150 Stellplätzen und dafür ein Betrag von 150,00 <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent</p>	

SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	Euro Hebesatz
701	FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.11.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung: – Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste – alle übrigen Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG	102,00 150,00 50 Prozent
702	FG Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.02.2016	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Tipgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	325,00 180,00 50 Prozent
703	FG Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Sockelbetrag pro Berechtigung Jede weitere Berechtigung am gleichen Standort Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	180,00 90,00 50 Prozent
704	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung – Sockelbetrag pro Berechtigung – Zweite Berechtigung am gleichen Standort – Jede weitere Berechtigung am gleichen Standort Für Mitglieder, die im Berufszweig Buchhaltung am selben Standort über zwei oder mehr Berechtigungen verfügen, beträgt die Grundumlage für die zweite oder jede weitere Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	164,00 82,00 41,00 10,00 50 Prozent
705	FG Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.06.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	250,00 50 Prozent
706	FG Druck Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Druck Fixbetrag Keine Staffelung nach der Rechtsform Zuzgl. Anteil der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstumlage Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Schreibbüros Fixbetrag Keine Staffelung nach der Rechtsform Der Prozentsatz der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme der SV-Beiträge des Vorjahres wird auf 0 gestellt Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	320,00 0,22 Prozent 1.600,00 50 Prozent 145,00 0,00 Prozent 50 Prozent
707	FG Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Pro Berechtigung: a) Immobilienstreuhänder (Makler, Verwalter, Bauträger) b) eingeschränkt auf Immobilienmakler c) eingeschränkt auf Immobilienverwalter d) eingeschränkt auf Bauträger e) Sonstige Staffelung nach der Rechtsform Die einheitliche Bemessungsgrundlage ist laut Beschluss des Fachverbandes pro Berechtigung mit einem festen Betrag und einer umsatzabhängigen Komponente festzusetzen. Die Kärntner Fachgruppe hat die umsatzabhängige Komponente mit „null“ festgesetzt. Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	630,00 250,00 190,00 190,00 100,00 0,00 Prozent 50 Prozent
708	FG Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.07.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	199,00 50 Prozent
709	FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Pro Gewerbeberechtigung Staffelung nach der Rechtsform Die Grundumlage ist gemäß § 123 Abs. 8 Z 3 WKG in einer Kombination aus einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z 2 WKG und einem Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z 1 WKG festgesetzt. Der Betrag der SV-Beiträge (§ 123 Abs. 8 Z 1 WKG) wird auf Null gesetzt Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	349,00 0,00 Prozent 50 Prozent
710	FV Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 13.10.2016	Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von 10 Millionen Euro Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über 10 Millionen Euro hinausgehende Beitragsvolumen Mindestbetrag (nur für die erste Berechtigung) Mindestbetrag für jede weitere Berechtigung	3,00 Promille 0,50 Promille 400,00 0,00